

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 318/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Gartenbau-Berufsgenossenschaft,
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. November 2005 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 27. Juli 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, die auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl 2002, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Beschwerdeführer, der die Beschwerdebegründung ausschließlich auf den Zulassungsgrund des Vorliegens von Verfahrensmängeln stützt, nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei zu Unrecht seinem in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 27. Juli 2005 gestellten - und im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde maßgeblichen - Beweisantrag, "Dr. Sch zu den Ausführungen von Dr. Schr zu hören", nicht gefolgt, kann dies bereits deshalb nicht zur Zulassung der Revision führen, weil der für die Zulassung der Revision geltend gemachte Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG auf eine Verletzung des § 109 SGG nicht gestützt werden kann. Da Dr. Sch im Berufungsverfahren auf Antrag des Klägers gemäß § 109 SGG ein Sachverständigengutachten erstattet hatte, ist davon auszugehen, dass der Antrag, ihn erneut zu hören, in diesem Rahmen ebenfalls auf § 109 SGG gestützt war. Der Ausschluss der Rüge einer Verletzung des § 109 SGG gilt nach der eindeutigen Fassung des Gesetzes uneingeschränkt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 34). Dazu hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, es sei von Verfassungen wegen nicht zu beanstanden, dass von einer Revisionszulassung grundsätzlich alle Entscheidungen des Berufungsgerichts ausgeschlossen sind, die eine fehlerhafte Anwendung des § 109 SGG aufweisen, unabhängig davon, worauf dieser Verfahrensmangel im Einzelnen beruht (BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 69).
- 3 Aber auch wenn man davon ausgeht, dass der Beweisantrag nicht auf § 109, sondern auf § 103 SGG gestützt war, kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Beschwerdeführers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln, insbesondere den bereits im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren eingeholten Sachverständigengutachten, Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklä-



rung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN).

- 4 Daran fehlt es hier. Der Beschwerdeführer hat nicht hinreichend dargetan, aus welchen Gründen im Einzelnen sich das LSG aus seiner rechtlichen Sicht zu der von ihm für notwendig gehaltenen Einholung weiterer sachverständiger Ausführungen hätte gedrängt fühlen müssen. Außerdem entspricht der von ihm angeführte Beweis Antrag auch nicht - wie erforderlich - den Anforderungen der Zivilprozessordnung (ZPO), weil das Beweisthema - etwa die dem Sachverständigen zu stellenden Fragen - nicht genau bezeichnet ist. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass in einem Rechtsstreit, in dem - wie hier - bereits medizinische Gutachten zu bestimmten Beweisfragen eingeholt worden sind oder anderweitig vorliegen, diese Fragen im Rahmen der beantragten Einholung weiterer Gutachten bekannt seien bzw auf der Hand lägen. Im Gegenteil ist gerade dort, wo bereits mehrere medizinische Gutachten - ggf mit abweichenden Beurteilungen - eingeholt worden sind, eine Konkretisierung des Beweisthemas erforderlich, denn die bloße (konkludente) Wiederholung der bisher gestellten Beweisfragen macht nicht deutlich, wo und inwiefern genau der Antragsteller noch gutachtlichen Aufklärungsbedarf sieht (stRspr des Senats, s etwa Beschluss vom 3. Februar 2005 - B 2 U 366/04 B); dies gilt insbesondere auch dann, wenn - wie hier - ein Sachverständiger lediglich zu nicht näher bezeichneten Ausführungen eines anderen Gutachters "gehört" werden soll.
- 5 Dies gilt entsprechend für den vom Kläger weiter angeführten Antrag, ein "Übergutachten" einzuholen. Auch dieser Antrag entspricht mangels Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte (§ 403 ZPO) nicht den Anforderungen der ZPO, und der Beschwerdeführer hat auch nicht hinreichend schlüssig dargetan, aus welchen Gründen sich das LSG zu dieser weiteren Beweis-erhebung hätte gedrängt fühlen müssen.
- 6 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

